

Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)

**(Änderung vom 24. November 2008;
Zuständigkeit für das Finanzvermögen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 5. März 2008¹ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 22. August 2008²,

beschliesst:

I. Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Geltungsbereich

² Es gilt für den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung und, soweit dies andere Gesetze vorsehen, andere Behörden und Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts.

§ 60. Abs. 1 unverändert.

Einzelne
Direktionen

² Die Grundstücke des Strassenfonds werden von der für diesen verantwortlichen Direktion verwaltet, die übrigen Grundstücke des Finanzvermögens durch die für die Grundstücke des Verwaltungsvermögens zuständige Direktion.

II. Übergangsbestimmung

Bis zur Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK) ist die für die Finanzen zuständige Direktion verantwortlich für die Verwaltung der BVK-Grundstücke des Finanzvermögens.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Regula Thalmann-Meyer

Der Sekretär:

Bernhard Egg

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Die Änderung des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 24. November 2008 (Zuständigkeit für das Finanzvermögen) ist rechtskräftig ([ABI 2009, 423](#)) und wird auf den 1. April 2009 in Kraft gesetzt.

25. Februar 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2008, 405.](#)

² [ABI 2008, 1494.](#)